

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber: BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT Stubenring 1, 1010 Wien

 $Koordination: BMLFUW, Abteilung\ IV/3\ Nationale\ und\ Internationale\ Wasserwirtschaft\ Text\ und\ Redaktion:\ Umweltbundesamt\ GmbH$

Druck: Gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens.

Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907. Alle Rechte vorbehalten. Wien, Juli 2014



INHALT

1		EIN	LEITUNG	4
2		PR	OJEKTVERLAUF	6
3		BE	SCHREIBUNG DER INHALTE UND ZIELE	6
	3.1	Inh	alte des NGP	6
	3.2	Zie	des NGP	7
	3.3	Um	weltziele des NGP	8
	3.4	Bez	iehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	10
4		FE	STLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	10
	4.1	Räı	ımliche Systemabgrenzung	10
	4.	1.1	Untersuchungsraum	10
	4.	1.2	Abgrenzung der Flussgebietseinheiten	11
	4.2	Zei	tliche Systemabgrenzung – Prognosehorizont	13
	4.3	Sac	hliche Systemabgrenzung	13
	4.	3.1	Prüfaspekte und Prüftiefe	13
	4.4	Rel	evante Umweltziele	18
	4.5	Zuc	ordnung der Umweltziele zu Schutzgütern und Schutzinteressen	18
	4.6	Um	weltindikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung	20
5		HE	RANGEHENSWEISE UND METHODIK	22
	5.1	All	gemeine Prüfregeln zur Bewertung der Umweltauswirkungen	22
	5.2	Beg	riffsdefinitionen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen	23
	5.3	Me	thodik zur Umweltfolgenabschätzung	24
	5.	3.1	Trendbewertung – derzeitiger Umweltzustand	24
	5.	3.2	Nullvariante	25
	5.	3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	25
	5.	3.4	Alternativenprüfung - Abwägungsprozess	25
	5.4	Ang	gaben zu Informations- und Datenbedarf sowie –verfügbarkeit	26
6		vo	RAUSSICHTLICHER INHALT DES UMWELTBERICHTES	27
7		LIT	TERATUR	28
	7.1	Rec	htsnormen und Leitlinien	28
	7.2	Grı	ındlagendokumente und Literatur	30
	7 2	T in	ka	20

1 EINLEITUNG

Mit der Novelle zum Wasserrechtsgesetz (WRG) 2003 ¹ wurde die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ² in nationales Recht übernommen und somit auch die Erfordernisse der SUP - Richtlinie³ im Bereich der wasserwirtschaftlichen Planung auf Bundesebene umgesetzt. Ziel der WRRL ist vor allem die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Bei Zielverfehlung ist für Grund- und Oberflächengewässer der "gute Zustand" bis 2015 (mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung bis 2027) zu erreichen. Dazu ist ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen.

Im Rahmen der Erstellung des zweiten Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP 2015) wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 55m (Beteiligung der Öffentlichkeit) und 55n WRG idgF. (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne) durchgeführt. Mit der SUP soll geprüft werden, ob und ggf. inwieweit sich die Maßnahmensetzung des NGP 2015 voraussichtlich erheblich positiv oder negativ auf einen oder mehrere Umweltbereiche auswirkt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert.

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan stellt die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55c Abs. 1) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung, in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen, dar.

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist das Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses unter enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern⁴. In mehreren Arbeitsschritten wurde von Bund und Ländern eine Ist-Bestandsaufnahme⁵ aller Gewässer durchgeführt. Bis 22.12.2014 ist der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der Öffentlichkeit zur Einsicht und Stellungnahme vorzulegen. Die weiteren Umsetzungsfristen gemäß WRRL sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

¹ WRG-Novelle 2003, BGBI. I Nr. 82/2003; http://recht.lebensministerium.at/filemanager/download/6240/

² RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Amtsblatt_WRRL.pdf

³ RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/UVP/SUP_RL-42-01_deutsch.pdf

http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasseroesterreich/plan_gewaesser_ngp/umsetzung_wasserrahmenrichtlinie/ngp215zeitplan.html

⁵ BMLFUW (2014): EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Österreichischer Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013. Wien, März 2014

Frist	Zu erreichendes Ziel / Handlungsbedarf
22.12.2003	Implementierung der WRRL im WRG 1959 idgF.
22.06.2004	1. Ist-Bestandsanalyse
22.12.2006	Bericht Umsetzung Überwachungsprogramme
22.12.2009	Veröffentlichung des 1. NGP Fertigstellung der Aufstellung der Maßnahmenprogramme
bis 2010	Einführung einer Wassergebührenpolitik, welche eine effiziente Wasserressourcennutzung fördert bzw. sicherstellt
22.12.2012	"Erster Zwischenbericht" betreffend die Umsetzung der Flussbewirtschaftungspläne
22.12.2014 und im folgenden alle 6 Jahre	Veröffentlichung des Entwurfs des 2. NGP zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme (Öffentlichkeitsbeteiligung) Veröffentlichung des Entwurfes des Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG
22.12.2015 und im folgenden alle 6 Jahre	Ablauf der Frist für die Erreichung des guten Zustands für alle Gewässer 2. NGP: Überprüfung und Aktualisierung der Flussbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Überprüfung der Gründe bei der Festsetzung weniger strenger Umweltziele
22.12.2018 und im folgenden alle 6 Jahre	Zwischenbericht über die Umsetzung der WRRL
22.12.2021	3. NGP: Überprüfung und Aktualisierung der Flussbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Überprüfung der Gründe bei der Festsetzung weniger strenger Umweltziele – im Folgenden alle 6 Jahre Ablauf der ersten Verlängerungsfrist für die stufenweise Umsetzung für die Erreichung des guten Zustands
22.12.2027	Ablauf der letzten Verlängerungsfrist für die stufenweise Umsetzung für die Erreichung des guten Zustands

Tabelle 1: Wichtige Meilensteine bei der Umsetzung der WRRL

Die Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan obliegt der planerstellenden Verwaltungsbehörde, das heißt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Koordinierung der Arbeiten für die fachlich/inhaltlichen Anforderungen der SUP wurde an die Umweltbundesamt GmbH vergeben.

Die strategische Umweltprüfung als begleitender Prozess zum NGP 2015 sieht als ersten Schritt die Vorlage eines **Scoping Dokuments** (**Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**) vor. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Entwurfs des NGP wird der Umweltbericht der Öffentlichkeit vorgelegt und die Möglichkeit der Stellungnahme dazu eingeräumt.

In vorliegendem Dokument werden die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das heißt des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping), sowie die Vorgehensweise und Methodik dokumentiert. Das Dokument dient ebenso der Konsultation der Umweltbehörden nach Artikel 5, Abs. 4 SUP -Richtlinie. Als Umweltbehörde für das SUP - Verfahren wurden von der Planerstellenden Verwaltungsbehörde sämtliche umweltfachbezogenen Stellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erklärt (Abteilungen I/1, I/2, I/3, I/4, I/5, I/8, I/9, II/3, V/5). Die Länder sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung mit eingebunden.

2 PROJEKTVERLAUF

Der Ablauf der strategischen Umweltprüfung in Begleitung zur Erstellung des NGP lässt sich in folgende aufeinander folgende Prozessschritte gliedern:

- Juli 2014: Der Erhebung der Umweltmerkmale und Umweltprobleme voraus geht das Scoping, d.h. die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung;
- Aufbauend auf die Festlegungen des Scoping wird die Ausrichtung des NGP im Hinblick auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung des Planes überprüft und die Erreichung der Umweltzielsetzungen bewertet;
- Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert;
- 22.12.2014: Zusammen mit dem Entwurf des NGP 2015 geht der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung in die öffentliche Konsultation;
- Stellungnahmen zum Umweltbericht werden nach Ende der Konsultationsfrist berücksichtigt;
- Abschließend erfolgt die Information der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden über die Annahme des NGP und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltprüfung.
- 22.12.2015: Gemeinsame Veröffentlichung 2. NGP und Umweltbericht

3 BESCHREIBUNG DER INHALTE UND ZIELE

3.1 INHALTE DES NGP

Die Ziele, Inhalte, Ablauf und Zeitplan zur Erstellung des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans ergeben sich aus den Anforderungen des WRG 1959 idgF. in Umsetzung der WRRL.

Demnach hat der nationale Gewässerbewirtschaftungsplan die in Anhang B WRG 1959 idgF. enthaltenen Vorgaben zu umfassen, insbesondere

- 1. eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit sowie eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Gewässerzustand (Bestandsaufnahme § 55d);
- 2. eine Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse (§§ 59e, f);
- 3. die zur Erreichung der in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele allgemein verbindlichen für die Flussgebietseinheit auf Basis der Planungsräume erstellten Maßnahmenprogramme (§ 55f Abs. 1) zur Umsetzung der konkreten Vorgaben des § 55e;
- 4. die zur konkreten Erreichung dieser Vorgaben geplanten (Umsetzungs-) Maßnahmen (z.B. Regionalprogramme gemäß § 55g, Einbringungsbeschränkungen und -verbote gemäß § 32a.);
- 5. die Angabe jener Fälle, für die eine Ausnahme von den Umweltzielen gemäß §§ 30a, c und d in Anspruch genommen wurde, samt Begründung.

3.2 ZIEL DES NGP

Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs. 1) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist. Zur Erfüllung dieser wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu erlassen (siehe § 55c Abs. 1 WRG 1959 idgF).

Die - als Teil des NGP - dafür erforderlichen Maßnahmenprogramme haben Folgendes sicherzustellen:

- Erreichung eines guten ökologischen Zustands und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) bis 2015 (allenfalls mit Fristverlängerung bis 2027)
- systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Zustandes der Gewässer;
- Vermeidung der Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt:
- Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gem. § 30 a WRG idgF. mit Verordnung die zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

3.3 UMWELTZIELE DES NGP

WRRL, 2000/60/EG

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Bei Zielverfehlung ist für Grund und Oberflächengewässer der "gute Zustand" bis 2015 (mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung bis 2027) zu erreichen.

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, zu der

- Konkretisierung und Verankerung von Umweltzielen für Oberflächengewässer und Grundwasser;
- umfassenden Analyse der Flussgebiete;
- Erstellung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erreichung der Ziele bis zum Jahr 2027.

Die Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften an die Vorgaben der WRRL erfolgte im Jahr 2003. Vorgaben für Umweltziele für Oberflächengewässer und Grundwasser sind in den §§ 30a und 30c WRG 1959 idgF. festgelegt.

GWRL, 2006/118/EG

Gemäß Artikel 17, Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG werden spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung festgelegt. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

- a. Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers und
- b. Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.

Die GWRL ergänzt ferner die bereits in der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung und Begrenzung der Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser; sie hat außerdem zum Ziel, der Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper vorzubeugen.

➤ Umweltqualitätsziele für Oberflächengewässer

Neben dem Verschlechterungsverbot muss der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer nach WRRL – bei gleichzeitiger Absicherung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft – erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Wesentliche Ziele der Richtlinie sind zusätzlich zum Schutz der Gewässer die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Diese Ziele der WRRL sollen in allen EU Mitgliedsstaaten bis 2015 erreicht werden – eine Fristverlängerung bis 2027 ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Dazu sieht die Richtlinie

eine Bewertung des derzeitigen ökologischen Zustandes (bzw. das ökologischen Potentials) sowie des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern vor. Die Vorgaben dazu finden sich in den Tabellen des Anhang V, WRRL, umgesetzt in Anhang C des WRG 1959 idgF., in dem ausführlich die Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials definiert werden.

Während für den chemischen Zustand die Richtlinie 2008/105/EG mit EU-weit einheitlichen Qualitätszielen vorliegt, hat die Bewertung des ökologischen Zustands (mit Ausnahme der synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffe) typspezifisch zu erfolgen, d.h. für jeden Gewässertyp sind Qualitätsziele durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu formulieren. Hierfür sind die Gewässer nach naturräumlichen Gegebenheiten in Fließgewässertypen einzuteilen und die für die verschiedenen Fließgewässertypen relevanten Referenzbedingungen (entsprechen dem sehr guten Zustand) zu beschreiben.

In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), BGBl. II Nr. 461/2010 werden Werte für die biologischen, hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des sehr guten, guten, mäßigen, unbefriedigenden und schlechten ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern festgelegt. Die Festlegungen erfolgen typspezifisch, d.h. gesondert für Fließgewässertypen und Seentypen, die sich durch naturräumliche und biotische Faktoren zum Teil erheblich voneinander unterscheiden.

In der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idF. BGBl. II Nr. 461/2010 werden für Oberflächenwasserkörper Qualitätsziele zur Beschreibung des guten chemischen Zustandes und der chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe sowie für allgemeine physikalisch-chemische Schadstoffe, bei denen die Qualitätsnorm unabhängig vom Gewässertyp ist, festgelegt.

Die in der QZV Chemie OG geregelten chemischen Komponenten des ökologischen Zustands enthalten die für Österreich national relevanten Schadstoffe. Die Stoffauswahl wurde im Rahmen einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA, 2002) getroffen.

Umweltqualitätsziele für Grundwasser

Ziele gemäß WRRL sind Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper sowie Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Gemäß Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen.

Gemäß der GWRL sind zur Beurteilung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers bzw. einer Gruppe von Grundwasserkörpern einerseits die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Grundwasserqualitätsnormen, andererseits die von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte heranzuziehen. In der Grundwasserrichtlinie sind ferner das Verfahren zur Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers sowie zur Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends bzw. zur Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr geregelt.

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte durch die Qualitätszieleverordnung Chemie Grundwasser.

In der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl. II Nr. 98/2010 werden der gute chemische Zustand durch Schwellenwerte für Schadstoffe bezeichnet und Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands im Grundwasser festgelegt. Weiters legt die Verordnung zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung bzw. Verschmutzung Einbringungsverbote sowie -beschränkungen fest und bezeichnet die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten gemäß § 33f WRG 1959.

3.4 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN RELEVANTEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN

Die im NGP 2015 geplanten Maßnahmen stehen (wie bereits im NGP 2009) in engem Zusammenhang mit vielen anderen, bereits bestehenden Plänen und Programmen, aber auch mit Gemeinschaftsrecht und deren rechtlicher Umsetzung in Österreich.

Dies sind beispielsweise folgende Programme:

- Aktionsprogramm Nitrat
- ÖPUL Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- Maßnahmenprogramme gem. § 55f WRG 1959 idgF.
- Überwachungsprogramme (GZÜV)
- Altlasten-Sanierungsprogramme
- Sondermessprogramme Grundwasser (GZÜV Beobachtungsprogramm 2010-2012)
- Programm der Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich
- Sanierungsprogramme
- Förderprogramme

und beispielsweise folgende EU-Richtlinien:

- Nitratrichtlinie
- Kommunale Abwasserrichtlinie
- Industrieemissionsrichtlinie (IERL Nachfolgerichtlinie der IPPC-RL)
- Richtlinie zur sachgerechten Dünung
- Trinkwasserrichtlinie
- Seveso-Richtlinie
- UVP-Richtlinie

4 FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

4.1 RÄUMLICHE SYSTEMABGRENZUNG

4.1.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Anwendungsbereich des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 ist das Bundesgebiet Österreichs. Dementsprechend erfolgt die grundsätzliche Abgrenzung des Untersuchungsraums durch die Staatsgrenze. Sollten grenzüberschreitende Auswirkungen im

Zuge der Untersuchungen für den Umweltbericht festgestellt werden, sind diese zu berücksichtigen, allfällige Konsultationen sind gemäß WRG (Grenzgewässerkommission) im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur SUP durchzuführen.

Es wird darzustellen sein, ob durch allfällige Auswirkungen der Maßnahmen des NGP auf einzelne Schutzgüter eine Ausweitung des Untersuchungsraums auf Gebiete außerhalb Österreichs notwendig wird. Alle diesbezüglichen Ausführungen werden begründet.

4.1.2 ABGRENZUNG DER FLUSSGEBIETSEINHEITEN

Gemäß § 55c WRG 1959 sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per Verordnung für jede Flussgebietseinheit ein "Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan" zu erlassen. Österreich hat Anteil an drei internationalen Flussgebietseinheiten. Rund 96 % des österreichischen Staatsgebietes entwässern zur Donau, ca. 3 % zum Rhein und rd.1 % zur Elbe. Jede der drei Flussgebietseinheiten umfasst mehrere Staaten, die Flussgebietseinheit Donau 18 Staaten, die Flussgebietseinheit Rhein 9 Staaten und die Flussgebietseinheit Elbe 4 Staaten.

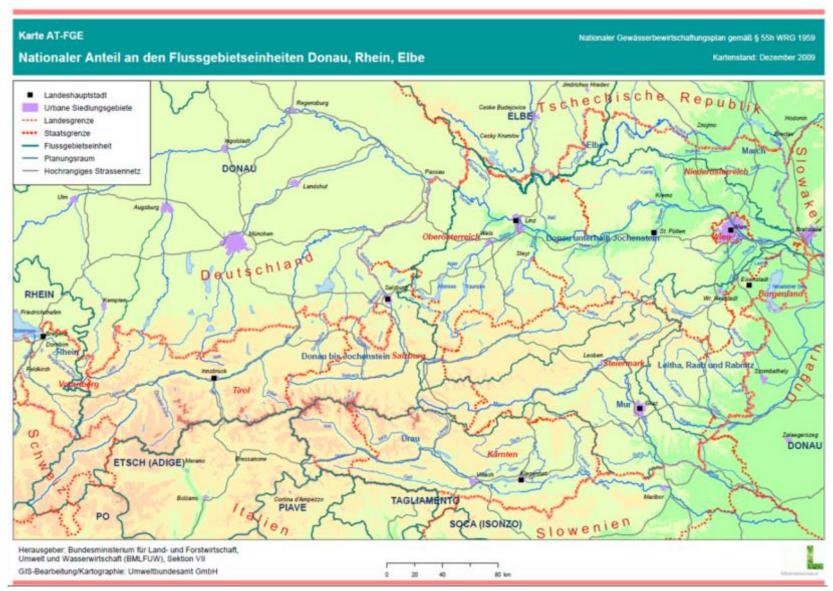


Abbildung 1: Österreichische Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe

4.2 ZEITLICHE SYSTEMABGRENZUNG – PROGNOSEHORIZONT

Der Prognosehorizont wird in Anlehnung an die Vorgaben des NGP bis zu den Jahren 2021 bzw. 2027 angenommen. Allenfalls notwendige Ergänzungen zu einzelnen Schutzgütern werden im Umweltbericht berücksichtigt.

4.3 SACHLICHE SYSTEMABGRENZUNG

Basis für die Abgrenzung des sachlichen Untersuchungsrahmens sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Maßnahmen des NGP auf relevante Schutzgüter und Schutzinteressen.

Im Bereich Oberflächengewässer fokussieren die Maßnahmen des NGP 2015 auf die Reduzierung hydromorphologischer Defizite bei Fließgewässern, insbesondere:

- Schaffung von Durchgängigkeit bei Querbauwerken und Ermöglichung von Fischwanderung;
- Schrittweise Restwassererhöhung auf die Menge, die für die Erreichung/Erhaltung des guten ökologischen Zustandes oder des guten ökologischen Potentials erforderlich ist;
- Verbesserung der Gewässermorphologie;
- Reduzierung der Auswirkungen des Schwalls:

Für den 2. NGP wird der prioritäre Sanierungsraum (für die Sanierung hydromorphologischer Belastungen) des 1. NGP auf kleinere Gewässer ausgedehnt. Als "neue" Gebietskulisse bzw. neuer Sanierungsraum des 2. NGP werden Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 100 km² bzw. Gewässer kleinerer Einzugsgebiete, die als Lebensraum bzw. Wanderrouten für Mitteldistanzwanderfische fungieren (Fischregionen Hyporhithral groß, Epipotamal groß, Epipotamal mittel und Metapotamal) vorgeschlagen.

Des Weiteren werden auch Maßnahmen zur Reduzierung diffuser und punktförmiger stofflicher Belastungen gesetzt.

Die Maßnahmen im Bereich Grundwasser sind darauf ausgerichtet, Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (in qualitativer und quantitativer Hinsicht), so dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und der gute Zustand erreicht wird. Wesentlich ist dabei Verringerung von diffusen Einträgen von chemischen Schadstoffen in das Grundwasser, wobei aber auch punktförmige Einträge nicht zu vernachlässigen sind. Bereits bestehende Maßnahmenprogramme dazu sind z.B. das "Aktionsprogramm Nitrat 2012", das "Programm ländliche Entwicklung 07-13, ÖPUL" oder bereits bestehende Maßnahmen zur Altlastensanierung.

4.3.1 PRÜFASPEKTE UND PRÜFTIEFE

Im Rahmen der SUP werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die vom NGP berührten Schutzgüter und Schutzinteressen geprüft. Dazu erfolgt die Auswahl von Ursachen für Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des NGP 2015 und deren Verschneidung mit den relevanten Schutzgütern und Schutzinteressen.

Ursachen für Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen, die zu betrachten sind wurden mithilfe der Checkliste "Ursachen für Auswirkungen" ermittelt. Die Tabelle zeigt eine Übersicht über mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen, die im Rahmen der SUP zu betrachten bzw. nicht zu betrachten sind. Bei der Auswahl wurde auf die voraussichtlich im NGP 2015 enthaltenen Maßnahmen Bedacht genommen.

Ursachen für Umweltauswirkungen	zu betrachten	Leermeldung	Begründung für die Auswahl		
Nutzung von Ressourcen					
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung		X	nicht relevant, nur kleinräumige Veränderungen		
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	X		Stilllegung von Äckern, Bewirtschaftungsauflagen, Düngerreduktion, Gewässerrückbau		
Wassernutzung, Wasserentnahmen	X		Restwasserfrage, Änderung der Wassernutzung/entnahme, HW-Schutz		
Nutzung sonstiger Ressourcen	X		Kiesabbau		
Veränderungen des betroffenen Ge	biets bzw. räum	lich-funktionaler l	Beziehungen		
Geländeveränderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	X		Wirkungen reduzieren, Durchgängigkeit von Gewässern wiederherstellen, Defragmentierung		
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	_	×	nicht relevant, nur kleinräumige Veränderungen		
Veränderungen der Hydrologie (inkl. Drainagen, Umleitungen,)	X		Abflussverhältnisse (OFG): Restwasser, Schwall, Begradigung, Stau, Verhinderung der Verbindung versch. GW - Horizonte		
Rodungen		X	nicht relevant, da kleinsträumig		
Verkehrserregung		X	nicht relevant, da kleinsträumig		
visuelle, ästhetische Veränderungen	X	П	Erscheinungsbild wird geändert durch Renaturierung		
Gefährdungspotenzial					
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	X		Retentionsraum		

⁶ Abbildung verändert, Quelle: SOMMER A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen

Ursachen für Umweltauswirkungen			Begründung für die Auswahl				
Risiko für Unfälle oder Ausfälle	X		Verhinderung von Störfällen mit Wassergefährdenden Stoffen				
Emissionsträchtigkeit inkl. Mobilis	ierung von Scha	ndstoffen					
Lärmemissionen		X	nicht relevant				
Luftschadstoffemissionen	X		bodennahe Ausbringung von Gülle				
Flüssige Emissionen	X		Reduktion von punktförmigen u. diffusen Einträgen in GW und OFW				
Abfälle und Rückstände	×		Weiterführung der Altlastensanierung				
Wechselwirkungen und Wechselbe	ziehungen						
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	X						
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	\boxtimes		Wiederherstellung des guten Zustandes – Auswirkungen auf die Biodiversität Renaturierung, Wiederherstellung des ökologischen Mindestabflusses, Defragmentierung				
Sonstiges		×					

Tabelle 2: Ursachen für Umweltauswirkungen durch den NGP

--- 15 ---

Relevanzmatrix

Auf Grundlage der ausgewählten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte in einer Relevanzmatrix die gemeinsame Darstellung der Ursachen für Umweltauswirkungen mit der Wirkung auf die zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen.

	Ursachen																	
	Prüfung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des NGP 2015	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	Wassernutzung, Wasserentnahmen	Nutzung sonstiger Ressourcen (Rohstoffe, Energie etc.)	Geländeveränderungen, Trenn oder Barrierewirkungen etc.	Änderung der Ausbreitungsverhältnisse etc.	Veränderungen der Hydrologie	Rodungen	Verkehrserregung	visuelle, ästhetische Änderungen	Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	Risiko für Unfälle oder Ausfälle	Lärmemissionen (Betriebs- und Verlehrslärm)	Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig, Geruch)	Flüssige Emissionen	Abfälle und Rückstände (inkl. Aushubmaterial)	Wechselwirkungen, Kumulation
Ľ	Boden		×		×			×				×	×			×	×	
sse	Wasser: Grund- u. Oberflächengewässer		×	×	×	×		×				×	×			×	×	
tere	Luft														×			
ıtzin	klimatische Faktoren														×			
auf Schutzgüter und Schutzinteressen	Tiere		×	×	×	Х		Х				X	×			×		
S pt	Pflanzen		×	×	×	×		X				X	×			×		
ır ur	Lebensräume		×	×	×	X		X				×	×			×		
güte	Biologische Vielfalt		×	X	×	Х		X				X	×			×		
ntzí	Gesundheit des Menschen		×	×							Х	X	Х			×	×	
Sch	Landschaft (inkl. Orts- u. Landschaftsbild)		×		×	×		×			X	×						
auf	Nutzungen		×	Х	×	Х		×				×	×			×	×	
ing	Sachwerte																	
Wirkung	Kulturelles Erbe																	
>	Wechselwirkungen, Kumulation																	×

Tabelle 3: Relevanzmatrix zur sachlichen Systemabgrenzung

Schutzgüter und Schutzinteressen

Die Schutzgüter und Schutzinteressen wurden aufbauend auf den im ersten Schritt festgestellten möglichen Ursachen für Umweltauswirkungen des NGP ausgewählt.

Schutzgüter und Schutzinteressen	zu betrachten	Leermeldung	Anmerkungen4
Boden	X		ÖPUL Maßnahmen (LW), Erosion, Stoffhaushalt, Gewässerschutzorientierte flächenhafte Maßnahmen, Kiesgewinnung, Störfälle
Grundwasser und Oberflächengewässer	×		Hauptbetroffenes Schutzgut
Luft	X		Gülle (Ammoniakemissionen)
Klimatische Faktoren (Mesoklima und Makroklima)	X		Gülle (Ammoniakemissionen)
			Eingriffe auf Morphologie, Hydrologie, stoffliche Beschaffenheit, chemischen Zustand
Tiere, Pflanzen, Lebensräume,	×		Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes/Potentials
biologische Vielfalt			positive Effekte auf die gewässertypspezifische Fauna/Flora/Biodiversität/wasserabhängige Ökosysteme
Gesundheit des Menschen	X		Nutzungen: Trinkwasser, Badegewässer, Erholung
Landschaft, Orts- und Landschaftsbild	X		Retentionsflächen, naturnahe Gewässer
Nutzungen	X		Auswirkungen auf bestehende Nutzungen, Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen (Wasserkraft, LW, Rohstoffgewinnung, Kiesgewinnung, Trinkwasser, Thermal – Mineralwasser) Bewässerung, Fischerei
Sachwerte, kulturelles Erbe		X	nicht relevant – nicht betroffen durch Maßnahmen des NGP
Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen und Kumulation	X		

Tabelle 4: ausgewählte Schutzgüter und Schutzinteressen

Im Umweltbericht erfolgt die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der im NGP 2015 enthaltenen Maßnahmen unter Einbeziehung des 1. NGP.

4.4 RELEVANTE UMWELTZIELE

Unter Zielen und Grundsätzen der Umweltqualität werden langfristig ausgerichtete, allgemeine Zielvorstellungen und Schutzbestimmungen der Umweltpolitik verstanden. Sie stellen die Basis für die Umweltbewertung dar.

Nachstehend sind einige wesentliche internationale und nationale Vorgaben aufgelistet, die aufgrund ihrer Zielsetzung zur Ableitung von Umweltzielvorgaben mit Bezug zum NPG 2015 dienen. Die Reihenfolge ist rein zufällig und stellt keine Wertung dar. Im Umweltbericht wird dargestellt, wie diese Ziele des Umweltschutzes bei der Ausarbeitung des NGP berücksichtigt werden.

<u>Internationale Vorgaben:</u> UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Alpenkonvention (Rahmenkonvention 1991, Protokolle), Ramsar-Konvention, Bonner Konvention, Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention)

<u>Vorgaben/Richtlinien der EU</u>: WRRL, GWRL, Nitrat-RL, 7. Umweltaktionsprogramm 2013 (bis 2020), Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG),

<u>Nationale Vorgaben:</u> WRG 1959 idgF., Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, Bodenschutzgesetze der Bundesländer, Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), Naturschutzgesetze der Bundesländer, Österreichische Klimastrategie, Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Österreichische Feuchtgebietsstrategie.

Diese Umweltziele werden durch Umweltindikatoren konkretisiert und damit die Zielerreichung überprüft. Anhand der Umweltindikatoren werden Auswirkungen auf alle zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen gemessen. Diese Vorgangsweise hat sich in der fachlichen Praxis bei der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen bewährt.

4.5 ZUORDNUNG DER UMWELTZIELE ZU SCHUTZGÜTERN UND SCHUTZINTERESSEN

Aus den Umweltzielsetzungen nationaler und internationaler Vorgaben wurden für die zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen Umweltziele formuliert (siehe Tabelle 5). Tabelle 5

Schutzgüter und Schutzinteressen	Zugeordnete Umweltziele
Boden	Qualitative und quantitative Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen Förderung der Wiederherstellung beeinträchtigter Böden Schutz nachhaltiger Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden
Grund- und Oberflächengewässer	Förderung der Erhaltung und Schutz von Feuchtgebieten sowie Förderung deren wohlausgewogener Nutzung ("wise use") Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer

Schutzgüter und Schutzinteressen	Zugeordnete Umweltziele
	(guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer)
	systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation
	Vermeidung der Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystemen und Feuchtgebieten im Hinblick auf deren Wasserhaushalt
	Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
Luft	Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Zielwerte zum Schutz von Ökosystemen, der menschlichen Gesundheit und der Vegetation
	Vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen
Klimatische Faktoren (Meso- und Makroklima)	Einhaltung des EU-Reduktionszieles für Treibhausgase für Österreich -16% gegenüber 2005 (ohne Emissionshandel) bis 2020
	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume
	Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH- RL sowie der Vogelschutzrichtlinie
biologisene vienar	genereller Schutz bestimmter Lebensräume (z.B. Auwälder, Feuchtwiesen, Gewässer, Ufer)
	Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes
	genereller Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
Y 1 1 67	Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Landschaft ⁷	Schutz, Pflege und Wiederherstellung und Erhaltung von Landschaftselementen
Gesundheit des	Schutz, Verbesserung und Sanierung des Grundwassers
Menschen:	guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers
Gesundheit und Wohlbefinden,	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat
Nutzungen ⁸	Schutz und Erhaltung wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten

Tabelle 5: Schutzgüter/Schutzinteressen und die zugeordneten Umweltziele aus nationalen und internationalen Vorgaben

⁷ Inklusive Landschaftscharakter und –haushalt, Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik

⁸ Trinkwasser, Badewasser, Landwirtschaft, Fischerei

4.6 UMWELTINDIKATOREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzinteressen werden anhand von Umweltindikatoren überprüft und bewertet. Umweltindikatoren sollten so gut wie möglich die Qualität der betroffenen Schutzgüter charakterisieren und auch Grenzwerte oder Messgrößen für mögliche Maßnahmen angeben können.

Um konkret überprüfen zu können, ob die Umweltziele für die zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen durch die Umsetzung des NGP 2015 auch entsprechend eingehalten werden, sind in der nachfolgenden Tabelle die wesentlichen Umweltindikatoren den Umweltzielen für die ausgewählten Schutzgüter und Schutzinteressen zugeordnet. Eine spezifische Zuordnung und Auswahl der für die einzelnen Prüfaspekte am besten geeigneten Umweltindikatoren erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und wird im Umweltbericht dokumentiert.

Schutzgüter und Umweltziele	Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung				
Boden und Untergrund Qualitative und quantitative Sicherung und Erhaltung der ökologischen Bodenfunktionen Förderung der Wiederherstellung beeinträchtigter Böden Schutz nachhaltiger Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden	Anreicherung von Schadstoffen im Oberboden oder Überschreitung von Richtwerten Landwirtschaftliche Flächen ohne oder mit reduzierter Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerland, Obstgärten und Weinanlagen Fortschritt Altlastenmanagement (Erfassung, Untersuchung, Sanierung)				
Grundwasser und Oberflächengewässer Förderung der Erhaltung und Schutz von Feuchtgebieten sowie Förderung deren wohlausgewogener Nutzung ("wise use") Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation Vermeidung der Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystemen und Feuchtgebieten im Hinblick auf deren Wasserhaushalt Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers	Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem Zustand hinsichtlich chemisch/ physikalischer Indikatoren gemäß GZÜV und QZV Chemie OG ("guter chemischer Zustand") Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen im sehr guten und guten Zustand hinsichtlich biologischer Indikatoren gemäß GZÜV und QZV Ökologie OG) Grundwasserqualität gemäß WRG und WRRL,GWRL und QZVO Chemie GW				
Luft Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Zielwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sowie der menschlichen Gesundheit	Immissionskonzentration von Luftschadstoffen und Staubniederschlag an repräsentativen Messstellen				

Schutzgüter und Umweltziele	Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung
Vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen	
Klimatische Faktoren - Mesoklima und Makroklima Einhaltung des EU-Reduktionszieles für Treibhausgase für Österreich -16% gegenüber 2005 (ohne Emissionshandel) bis 2020	Emissionen von Treibhausgasen
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelschutzrichtlinie genereller Schutz bestimmter Lebensräume (z.B. Auwälder, Feuchtwiesen, Gewässer, Ufer) Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes signifikante weltweite Reduktion des Biodiversitätsverlustes bis 2010 genereller Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile	Status und Trends ausgewählter Rote-Liste-Artengruppen Status und Trends ausgewählter gebietsfremder Arten Libellen als Zeiger für Feuchtgebietsqualität Anzahl der Gewässer mit sehr gutem und gutem Zustand Status und Trend ausgewählter Lebensräume (inkl. FFH-Richtlinie) Status und Trends ausgewählter Rote-Liste-Biotoptypen
Landschaft Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft Schutz, Pflege und Erhaltung von Landschaftselementen	Gesamtlänge von Strecken mit naturnahen Uferstrukturen Gesamtlänge der strukturell veränderten Strecken
Mensch Schutz, Verbesserung und Sanierung des Grundwassers guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen Schutz und Erhaltung wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten	Verringerung von diffusen und punktförmigen Einträgen von chemischen Schadstoffen in das Grundwasser Indikatoren gemäß Badegewässer RL Indikatoren gemäß GZÜV

Tabelle 6: Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung

5 HERANGEHENSWEISE UND METHODIK

5.1 ALLGEMEINE PRÜFREGELN ZUR BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zur Einstufung der Umweltauswirkungen werden grundsätzlich folgende allgemeine Prüfregeln berücksichtigt und nachstehende Begriffsdefinitionen verwendet (in Anlehnung an A. Sommer, 2005⁹).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und orientiert sich an folgenden Zielsetzungen und Prinzipien:

- Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung
- Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität)
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
- Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
- sonstige auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Pläne oder Programme von Bedeutung sind.

Die Kriterien zur Beurteilung der Umweltauswirkungen gehören von vorne herein zu **keiner Hierarchie** und werden je nach konkretem Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben. Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass nicht ein einzelnes Kriterium den Ausschlag gibt und desto eher von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, je mehr der Kriterien zutreffen.

Der **Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad** der Beurteilung entspricht jenem der zu prüfenden Pläne oder Programme.

Die Betrachtung von Umweltauswirkungen schließt unmittelbare und mittelbare, sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, reversible und irreversible, positive und negative Auswirkungen mit ein.

Es werden **potenzielle** Umweltauswirkungen mit hinreichender (Eintritts-) **Wahrscheinlichkeit** beurteilt, das heißt die Pläne oder Programme werden dahingehend bewertet, ob sie vernünftigerweise aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein diesbezügliches (Gefährdungs-) Potenzial besitzen.

Bei der Beurteilung ist die gesamte Bandbreite der Pläne oder Programme bzw. der Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen; das schließt die Betrachtung folgender Aspekte mit ein:

- alle realistischen Planungsoptionen
- (vernünftige) Alternativen, wenn sie Bestandteile der Pläne oder Programme sind

⁹ SOMMER A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen

• zukünftige Entwicklungen einschließlich Wachstumseffekten, soweit diese absehbar sind (z.B. demographische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc.).

Wenn einzelne Aspekte hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Pläne oder Programme nicht relevant sind oder deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden den Planerstellern billigerweise nicht zumutbar ist, kann in begründeten Fällen davon abgesehen werden. In diesen Fällen sind begründete Leermeldungen zulässig.

Alle Entscheidungen sind unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren, zu begründen und zu dokumentieren.

Sämtliche **Annahmen** betreffend die Pläne oder Programme, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden, sind zu dokumentieren. Sofern eine Entscheidung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gilt (wie etwa Aspekte, die die Pläne oder Programme enthalten müssen und/oder nicht enthalten dürfen, z.B. Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

5.2 BEGRIFFSDEFINITIONEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen werden die folgenden Begriffe in dem beschriebenen Sinne verstanden:

Umweltauswirkung: jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ), die vollständig oder teilweise das Ergebnis von Plänen oder Programmen bzw. der Instrumente und Maßnahmen darstellt

erheblich: im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich

entscheidungserheblich: für eine Entscheidung den Ausschlag gebend

voraussichtliche Auswirkungen: potenzielle Auswirkungen, die vernünftigerweise, d.h. aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können

sekundäre (auch indirekte oder mittelbare) **Auswirkungen**: Auswirkungen, welche erst über eine oder mehrere Zwischenstufen bzw. Ereignisse induziert und somit möglicherweise erst nach einiger Zeit und/oder an anderen Orten wirksam werden (gelegentlich wird auch der Begriff Folgewirkungen dafür verwendet)

kumulative Auswirkungen: Anhäufen von Auswirkungen

synergetische Auswirkungen: Zusammenwirken von Auswirkungen (dabei kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen)

Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch zeitliches als auch durch räumliches Zusammentreffen von Auswirkungen hervorgerufen werden.

5.3 METHODIK ZUR UMWELTFOLGENABSCHÄTZUNG

Methodische Grundlage für die Abschätzung von Umweltauswirkungen bildet die Festlegung von Umweltzielen, deren Erreichung durch entsprechend adäquate Umweltindikatoren überprüft wird.

Für die vom NGP betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen werden Umweltziele aus nationalen und internationalen Vorgaben (z.B. internationale Konventionen, EU-Richtlinien, gesetzliche Grundlagen) definiert (siehe Tabelle 5). Um Übereinstimmungen, Synergien oder Widersprüche der Ziele des NGP 2015 mit den Umweltzielen darzustellen, wird im Umweltbericht eine Untersuchung der Zielkompatibilität durchgeführt.

Zur Überprüfung der Zielerreichung und damit zur Erfolgskontrolle werden Umweltindikatoren eingesetzt, die die Qualität der Schutzgüter charakterisieren, bzw. Grenzoder Messwerte angeben können, anhand derer die Auswirkungen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen festgestellt werden können (siehe Tabelle 6).

Eine Abschätzung der voraussichtlich erheblichen positiven oder negativen Auswirkungen der Umsetzung des NGP 2015 auf die betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen erfolgt schrittweise durch eine Trendbewertung, die Bewertung der Nullvariante und darauf aufbauend die Umweltfolgen des NGP 2015.

Eine Gesamtbeurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt als zusammenfassende Bewertung der einzelnen fachspezifischen Aspekte und wird verbal-argumentativ begründet.

5.3.1 TRENDBEWERTUNG – DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Als Basis für die Darstellung und Bewertung von Auswirkungen des NGP 2015 auf die Schutzgüter wird die Erhebung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands bzw. der Entwicklung der letzten Jahre - die Trendbewertung - durchgeführt. Die in folgender Skala (abgeleitet aus A. Sommer, 2005) angeführten Bewertungsnoten (++ bis k.T.f.) stehen für die Beurteilung des Trends zur Verfügung:

Bewertungsnoten	Trendbewertung – festgestellte Entwicklung des Indikators für die Erreichung des Umweltzieles
++	deutlich positive Entwicklung
+	leicht positive Entwicklung
0	eine vernachlässigbare Entwicklung
-	leicht negative Entwicklung
	deutlich negative Entwicklung
k.T.f.	Kein Trend feststellbar

Tabelle 7: Skala für die Trendbewertung

5.3.2 NULLVARIANTE

Die Erstellung eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes ist durch das WRG ab 2009 alle 6 Jahre vorgegeben. Aus Vergleichsgründen wird dem derzeitigen Umweltzustand, als Trend der letzten Jahre, dennoch eine (theoretische) Nullvariante ohne Durchführung des 2. NGP als Fortschreibung dieses Trends unter Einbeziehung des 1. NGP gegenübergestellt.

5.3.3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Ausgehend von der Entwicklung des Umweltzustands ohne Umsetzung des NGP 2015 (Nullvariante) wird auf Basis der geplanten Maßnahmensetzung abgeschätzt, welche Auswirkungen daraus für die Umwelt abzuleiten sind. Dabei werden denkbare Ursachen (z.B. Ressourcennutzung, Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw. räumlich-funktionaler Beziehungen) von Umweltauswirkungen sowie sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative oder gegebenenfalls grenzüberschreitende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen des NGP 2015 auf die einzelnen ausgewählten Schutzgüter integrativ betrachtet.

Auch zur Maßnahmenbewertung wird die 5-stufige Bewertungsskala nach A. Sommer (2005) als Grundlage herangezogen; die jeweilige Einstufung wird begründet.

Bewertungsnoten	Maßnahmenbewertung
++	sehr positive Auswirkungen
+	positive Auswirkungen
0	keine/vernachlässigbare Auswirkungen
-	negative Auswirkungen
	erhebliche negative Auswirkungen
k.B.m.	keine Bewertung möglich

Tabelle 8: Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.4 ALTERNATIVENPRÜFUNG - ABWÄGUNGSPROZESS

Nach Art. 5 Abs. 1 der SUP - Richtlinie sind im Umweltbericht auch vernünftige Alternativen anzuführen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen. Die Gründe für die Wahl der geprüften Alternative sind kurz darzustellen.,

Die Basis für die Auswahl und Bewertung von Alternativen und deren Umweltauswirkungen stellen einerseits die Umweltbedingungen und andererseits die relevanten Ziele einschließlich der Umweltziele dar. Diese Umweltziele sind der Maßstab für die Optimierung der Ausrichtung des NGP 2015 im Hinblick auf allfällig erhebliche Umweltauswirkungen. Die

Überprüfung der Zielerreichung erfolgt mit Hilfe von Umweltindikatoren (siehe dazu Kapitel 4.6).

Die einzige Alternative, die durch die Vorgaben der SUP-RL in die Betrachtungen mit einfließen muss, ist die Nullvariante. Die entsprechende Forderung findet sich in Anhang I, lit. b der Richtlinie, wo die "relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms" angeführt werden. Die Nullvariante stellt somit den Bezugsrahmen für die Beurteilung der Umweltwirkungen der betrachteten Alternativen dar.

Die Nullvariante für den NGP kann als Status-Quo der derzeitigen Situation ohne die Durchführung der im NPG 2015 vorgesehenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des 1. NGP) dargestellt werden.

Der NGP 2015 mit seinen Maßnahmen als bevorzugte Alternative ist als iterativer Prozess anzusehen, an welchen die Prüfschritte der SUP ansetzen. Die Alternativenprüfung gemäß SUP-RL wird demnach eng gekoppelt an die Abwägung zur Ausrichtung der Maßnahmen, die der NGP 2015 festlegt. Dieser Abwägungsprozess wird unter begründeten Abschätzungen voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen parallel zur fachlich/inhaltlichen Erstellung des NGP geführt.

5.4 ANGABEN ZU INFORMATIONS- UND DATENBEDARF SOWIE – VERFÜGBARKEIT

Alle relevanten Daten und Informationen zum NGP stehen über http://wisa.bmlfuw.gv.at/ (WISA, Water Information System Austria) zur Verfügung. Für die Durchführung der SUP wird auf Erfahrungen aus bislang in Österreich durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen zurückgegriffen. Als methodische Grundlagen werden insbesondere die Arbeiten von A. Sommer herangezogen.

6 VORAUSSICHTLICHER INHALT DES UMWELTBERICHTES

Die Tabelle zeigt den voraussichtlichen Inhalt des Umweltberichtes und seine Entsprechung gem. Anhang I der SUP-Richtlinie.

Inhalte des Umweltberichts	SUP-RL Anhang I, Informationen gem. Art. 5 Abs. 1
Nichttechnische Zusammenfassung	j
Beschreibung der Inhalte und Ziele: Inhalte, Ziele und Umweltziele des NGP 2015, Bedeutung und Berücksichtigung internationaler und nationaler Umweltziele, Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen, Überprüfung der Zielkompatibilität	a, e
Festlegung des Untersuchungsrahmens: Räumliche, zeitliche und sachliche Systemabgrenzung	
Derzeitiger Umweltzustand und relevante Umweltprobleme: derzeitiger Umweltzustands aller relevanten Schutzgüter und Schutzinteressen	b, c, d
Abwägungsprozess – Alternativenprüfung: Abwägungsprozess und Nullvariante	b, h
Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des NGP 2015: Bewertung der Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmen des NGP 2015 auf alle betroffenen Schutzgüter	f
Monitoring – Maßnahmen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen, schutzgutbezogene Überwachungsprogramme	g, i
Stellungnahmen zum Scoping Dokument und ihre Berücksichtigung im Entwurf des Umweltberichts	

Tabelle 9: Inhalte des Umweltberichts

7 LITERATUR

7.1 RECHTSNORMEN UND LEITLINIEN

Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald, BGBl. III Nr. 233/2002.

Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"

Bodenschutzgesetze der Bundesländer

Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002

Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), BGBl. I Nr. 106/2011.

Entscheidung Nr. 406/2009/EG: Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgas-Emissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bis 2020. ABl. Nr. L 140. (Effort Sharing Decision).

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern, BGBl. II Nr. 465/2010Grundwasserrichtlinie (GWRL): Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006.

Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L; Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden, BGBl. I 115/1997 idgF.

Klimaschutzgesetz (KSG; BGBl. I Nr. 94/2013): Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz.

Landwirtschaftsgesetz (LWG): Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden, BGBl. Nr. 375/1992 idgF.

Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. ABl. Nr. L 152/1.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan Verordnung, BGBL II 103/2010

Naturschutzgesetze der Bundesländer

Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 96/2006

Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 461/2010

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr.2010/461

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"), BGBl. III Nr. 236/2002

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimarahmenkonvention, UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change)

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG.

SUP-RL: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl. 372/1983 idgF. BGBl. III 82/1999.

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. 1995/477 idgF. BGBl. III 1999/18

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention), BGBl. III Nr. 149/2005.

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. 225/1983 i.d.g.F. (Ramsar-Konvention).

Umweltbundesamt (2005): Weiterentwickelte Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Umweltbundesamt (2006): Österreichische Feuchtgebietsstrategie, Ziele und Maßnahmen 2006–2010.

Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr, BGBl. Nr. 234/2002 http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/protokolle-pdf-de/protokoll_d_verkehr.pdf.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II 298/2001.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4./1979 idgF.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI. L 327 vom 22.12.2000.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

7.2 GRUNDLAGENDOKUMENTE UND LITERATUR

BMLFUW (2014): EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Österreichischer Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013. Wien, März 2014

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2010): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2010): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG.

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2010): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2008 – Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG.

Sommer A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen.

Umweltbundesamt (2008): Umweltindikatoren – EU-weit und national, Wegweiser für nachhaltige Entwicklung.

7.3 LINKS

www.bmlfuw.gv.at www.umweltbundesamt.at http://wisa.bmlfuw.gv.at

